

Satzung
der
Bürgerstiftung Blaubeuren

§ 6(1) geändert am 19.09.2019
Präambel

Die Bürgerstiftung Blaubeuren ist eine Einrichtung von Bürgern für Bürger. Sie will mit Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Unternehmen und anderen Organisationen zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des sozialen Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter oder Stifterinnen, Spender oder Spenderinnen oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Initiativen und Projekte der Bürgerstiftung engagieren.

Die Bürgerstiftung Blaubeuren hat es sich zur Bestimmung gemacht, Projekte und Maßnahmen im sozialen Bereich in der Stadt zu fördern und zu unterstützen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Bürgerstiftung Blaubeuren bietet Menschen eine Möglichkeit, sich auch mit Zeit und Ideen für das Gemeinwohl ihrer Stadt Blaubeuren einzusetzen. Ein weiteres Ziel ist es, die Eigeninitiative, die Toleranz und die Solidarität junger Menschen zu fördern und Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung in der Stadt Blaubeuren zu entwickeln und zu vertiefen.

Die Bürgerstiftung Blaubeuren ist politisch und konfessionell ungebunden; sie setzt sich ein für Toleranz, selbstlose Hilfe und gegenseitige Achtung unter den Bürgern der Stadt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Blaubeuren“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Blaubeuren.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es

- Kinder- und Jugendhilfe
- Bildung und Erziehung
- Altenhilfe
- Unterstützung von sozial bedürftigen Mitbürgern und Mitbürgerinnen
- öffentliches Gesundheitswesen
- mildtätige Zwecke i.S. v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung
- bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

in Blaubeuren zu entwickeln, zu fördern und/oder zu würdigen.

(2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie von Zuwendungen an die Stiftung, die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen sollen (Spenden) zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke (entwickeln, fördern, würdigen).
- b) Schaffung eigener Maßnahmen und Projekte zur Verfolgung der im Stiftungszweck genannten Ziele;
- c) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO oder anderer lokaler Einrichtungen, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;
- d) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- e) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
- f) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der

Stadt Blaubeuren gehören.

- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie in § 2 Abs.1 beschrieben, verfolgt werden.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter sorgen (§ 58 Nr.5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Stiftungsrechts und des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem/ihrer Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschlossen werden.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen und maximal zehn Personen. Geborenes Mitglied ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Blaubeuren. Im Übrigen wird der erste Vorstand von den Stiftern bestellt.
- (2) Alle folgenden Vorstandsmitglieder ergänzen sich außer dem geborenen Mitglied durch Kooptation. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt vor Ablauf seiner Amtszeit die Mitglieder des folgenden Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Niemand soll dem Vorstand aber länger als 12 Jahre angehören.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (4) Von den Stiftern bestellte Vorstandsmitglieder können von diesen, andere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind der Stiftungsbehörde und dem Gemeinderat der Stadt Blaubeuren vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten. Für die laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand gegen Kostenersatz der Dienstleistungen der Stadtverwaltung Blaubeuren bedienen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftlich Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sowie sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zulässig. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Blaubeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (5) Satzungsänderungen nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 10

Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Blaubeuren, den 04. Februar 2011

Jörg Seibold
Bürgermeister